

Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik der HAW Hamburg zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB II – E)¹.

Verabschiedet im Fakultätsrat am 12.02.2026

Menschen, die auf soziale Leistungen angewiesen sind, sind oft Adressat*innen der Sozialen Arbeit. Damit stehen sie zugleich im Fokus der Studierenden und Lehrenden der Fakultät „Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik“ an der HAW Hamburg. Die angestrebte Reform greift in die Lebensbedingungen von meist bereits prekär lebenden Menschen ein und betrifft damit zugleich den Auftrag der Sozialen Arbeit, Menschen ein selbstbestimmtes menschenwürdiges Leben und Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Soziale Arbeit ist eine den Grund- und Menschenrechten verpflichtete Profession, so dass wir die anstehenden Reformen auch an diesen Rechten messen. Verfassungsrechtliche Bewertungsmaßstäbe sind das Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz) und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Völkerrechtlich wird durch Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorgegeben, dass jede*r *„als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf [hat], durch innerstaatliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“* Der Staat steht deshalb in der Pflicht, seine Bürger*innen im Fall von Armut und Erwerbslosigkeit zu unterstützen. Diese Vorgaben beherzigend, soll das SGB II Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (Art. 1 Abs. 1 GG).

Die angestrebte Reform wird weder den verfassungs- und menschenrechtlichen Maßstäben noch dem Ziel des SGB II gerecht. Vielmehr drohen einige der vorgesehenen Regelungen insbesondere vulnerable Menschen, die auf soziale Leistungen angewiesen sind, in ein Leben unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums zu drängen. Vulnerable Menschen sind solche mit multiplen Problemen, bspw. soziale Schwierigkeiten, psychische Erkrankungen, erhebliche gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Schulden usw. Die angestrebten Reformen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse dieser Menschen wenig, vielmehr drohen sie ihre prekären Lebenslagen zu verschärfen.

Die Zielsetzung der Gesetzesreform, soziale Rechte primär als bedingte zu rahmen, verstärkt bestehende Stigmatisierungen und individualisierende Verantwortungszuweisungen. Damit werden die Bemühungen der SGB II – Reform von 2023 konterkariert, die bislang nicht vollständig umgesetzt und auch nicht evaluiert worden ist.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103541.pdf>

Vor diesem Hintergrund sehen wir folgende Regelungen besonders kritisch:

1. Die Wiedereinführung und Stärkung des Vermittlungsvorrangs in Arbeit und Ausbildung im neu hinzukommenden § 3a SGB II - E wird den multiplen Problemlagen, in denen sich viele Leistungsbezieher*innen befinden, nicht gerecht. Gerade vulnerable Menschen benötigen in der Regel mittel- bis langfristige Maßnahmen der Eingliederung, bspw. Schuldenberatung, Suchtberatung, Therapien, individuelles Coaching usw. Der Vermittlungsvorrang droht, sie in schlechtbezahlte Hilfsjobs zu treiben und bestärkt den sogenannten Drehtüreffekt. Stattdessen wären Ansprüche auf Beratungs- und begleitende Unterstützung, wie sie durch die SGB II – Reform von 2023 in den §§ 16 ff SGB II erweitert wurden, zu festigen und auszubauen.
2. Dass nach drei versäumten Meldeterminen die Nichterreichbarkeit des*der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten fingiert werden soll mit der Folge, dass seine*ihre Grundsicherungsleistungen auf 1 €/Monat und die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt werden, trifft insbesondere vulnerable Gruppen. Dagegen ist die mit dieser Sanktionsmöglichkeit intendierte Zielgruppe der sogenannten Totalverweigerer*innen mit 25.394 Fällen von August 2024 bis September 2025 bei ca. 5,5 Millionen Leistungsbezieher*innen verschwindend gering.² Die Wirkung von Sanktionen im Zusammenhang mit Sozialleistungen ist zudem wissenschaftlich stark umstritten; es gibt valide Befunde für kontraproduktive Wirkungen.³ Ebenso steht ihre Verfassungsmäßigkeit in Frage, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2019 hohe Hürden für das Existenzminimum beschneidende Sanktionen aufstellte.⁴ Zuletzt geraten in der Logik der Sanktionierung strukturelle Ursachen für Erwerbslosigkeit aus dem Blick und werden durch individuelle Verantwortungszuschreibungen ersetzt.
3. Dass die Karenzzeit für die Übernahme überdurchschnittlich hoher Kosten der Unterkunft begrenzt werden soll, führt zu Umzugszwang oder drohender Wohnungslosigkeit und schafft dadurch Mehrfachbelastungen für die leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaften.⁵ Dies erschwert die Vermittlung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in Arbeit. Die Erhöhung des Risikos, wohnungslos zu werden, steht zudem dem Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit von 2024

² Bundesagentur für Arbeit, Statistik. Leistungsminderungen - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Monatszahlen) für September 2025: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524068&topic_f=leistungsminderungen (G10 in Tabellenblatt 2.1)

³ Bspw. IAB – Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (2025): Sanktionen in der Grundsicherung: Ausgewählte Forschungsergebnisse aus Veröffentlichungen der Jahre 2021 bis 2024 im Überblick: <https://iab-forum.de/sanktionen-in-der-grundsicherung-ausgewaehlte-forschungsergebnisse-aus-veroeffentlichungen-der-jahre-2021-bis-2024-im-ueberblick/>; Tacheles e.V. (2019): Ergebnisse der Tacheles Befragung zu Folgen und Wirkungen von Sanktionen im SGB II: https://tacheles-sozialhilfe.de/files/redakteur/Harald_2019/Auswertung_Tacheles_Onlinebefragung-Teil_1.pdf

⁴ BVerfG, Urteil vom 19.11.2019; Az. 1 BvL 7/16: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/1s20191105_1bvl000716.html

⁵ S. Bähr/Mense/Wolf in IAB Forum vom 2.2.2026, <https://iab-forum.de/bei-rund-einem-drittel-der-neuzugaenge-in-die-grundsicherung-liegen-die-wohnenkosten-zu-beginn-des-leistungsbezugs-ueber-dem-ortsueblichen-richtwert/>

entgegen⁶, mit dem Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 überwunden werden sollen. Hamburg fördert entsprechende Projekte wie Housing First. Diese Förderung ist aus Perspektive der Sozialen Arbeit auszubauen.

4. Die Ablösung des Schlichtungsverfahrens, also einer Vermittlung bei Konflikten zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten durch unabhängige Dritte, durch eine einseitige Verpflichtungs-Ermächtigung des Jobcenters (§ 15a SGB II - E) erschwert eine den Leistungsberechtigten als Menschen achtende Kooperation.
5. Die Verschärfung der Sanktionierung bei Meldeversäumnissen ist ausweislich der Gesetzesbegründung mit einer zusätzlichen Drohung für leistungsbeziehende Eltern verknüpft⁷: Entfällt deren Leistungsanspruch, so soll das Jobcenter das Jugendamt wegen möglicher Kindeswohlgefährdung informieren. Das Jugendamt wird so in die Sanktionskette einbezogen und voraussichtlich nicht als Institution der sozialen Unterstützung, sondern als Bedrohung wahrgenommen. Diese Verknüpfung ist nicht nur ein unverhältnismäßiger Einschnitt in die Rechte von Eltern, sondern zwingt auch die Sozialarbeitenden in Mandatskonflikte.⁸
6. Laut Reformentwurf soll es für erwerbsfähige Mütter künftig zumutbar sein, eine Arbeit anzunehmen, sobald ihr Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II – E). Gegenwärtig besteht eine solche Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Diese intendierte Verschärfung schränkt das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht der Eltern auf Gestaltung der Erziehung von Kleinstkindern ein.

Die geplanten Änderungen sind mit der internationalen Definition der Sozialen Arbeit nicht vereinbar und bedeuten für die Adressat*innen Sozialer Arbeit starke Einschränkungen und Risiken weiterer Ausgrenzung. Für die in der Sozialen Arbeit Tätigen würde adäquate Unterstützung für die Hilfesuchenden erschwert.

Nicht nur aus Sicht der Profession, der Lehre, des Studiums und der Forschung halten wir an einem solidarischen Miteinander fest. Dieses sehen wir zudem als das beste Bollwerk gegen rechtspopulistische und demokratiegefährdende Tendenzen. Sozialreformen sollten im Sinne dieser Ziele erfolgen.

⁶ab-forum.de/sanktionen-in-der-grundsicherung-ausgewaehlte-forschungsergebnisse-aus-veroeffentlichungen-der-jahre-2021-bis-2024-im-ueberblick

⁷ Siehe Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103541.pdf>, S. 61 oben sowie Deutscher Bundestag, Drucksache 3520, Frage 85, S. 67, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103520.pdf>.

⁸ Nikolaus Meyer, Kinderschutz oder Kontrollpolitik? Warum die Bundesregierung einen neuen Verdachtsraum für arme Familien eröffnet, 21.1.2026: <https://blog.dgsa.de/2026/01/21/kinderschutz-oder-kontrollpolitik-warum-die-bundesregierung-einen-neuen-verdachtsraum-fur-arme-familien-eroeffnet/>